

Feuerwehr-Reglement



Feuerwehr Mittelthal

<u>Inhalt:</u>	I.	Zweck der Feuerwehr
	II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
	III.	Organisation
	IV.	Obliegenheiten
	V.	Ausbildungswesen
	VI.	Alarmwesen
	VII.	Rapport- und Rechnungswesen
	VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
	IX.	Einsatzdienst
	X.	Versicherungswesen
	XI.	Amtszwang
	XII.	Strafbestimmungen
	XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
	XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I.	Zweck der Feuerwehr
§ 1	<p>Hilfeleistung G § 71 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen.</p>
§ 2	<p>Auswärtige Hilfeleistung ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des Gemeindegebietes der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten. ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbar-Feuerwehren vom 28. Oktober 2005“ geregelt.</p>
§ 3	<p>Spezialaufgaben ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie z. B. die Verkehrsabteilung können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
§ 4	<p>Ölwehr Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.</p>
§ 5	<p>Definition G § 73 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.</p>
§ 6	<p>Funktionsbezeichnung Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>

II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
§ 7	<p>Dienstplicht G § 76 ¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstplicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
§ 8	<p>Dienstdauer G § 77 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Personen, welche bis am 31.12.2013 das 42. Altersjahr vollendet haben, bleiben von der Dienstplicht befreit.</p>
§ 9	<p>Freiwillige Dienstleistung Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p>

<p>§ 10</p>	<p>Befreiung ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p><u>Von Gesetzes wegen G § 77^{bis}</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schwangere; b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut; c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss. <p><u>Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft; b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden; c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes; d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates; e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
<p>§ 11</p>	<p>Aushebung ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten</p>
<p>§ 12</p>	<p>Entlassung Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>
<p>§ 13</p>	<p>Ersatzabgabe G § 78 ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p>⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.</p>

	<p>⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.</p> <p>⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p> <p>⁷ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden und darf nur für das Feuerwehrwesen verwendet werden.</p> <p>⁸ Die Ersatzabgabe der Gemeinde Aedermannsdorf unterliegt per 01.01.2025 dem freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} Steuergesetz vom 01.12.1985 [StG; BGS 614.11] basierend auf der entsprechenden mit dem Kantonalen Steueramt am 31.10. 2023 eingegangenen Leistungsvereinbarung. Es sind ferner die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23] und das Steuerreglement der Gemeinde Aedermannsdorf vom 14. Dezember 2024 sinngemäss anwendbar.</p> <p>Die Ersatzabgabe der Gemeinde Matzendorf unterliegt per 01.01.2026 dem freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} Steuergesetz vom 01.12.1985 [StG; BGS 614.11] basierend auf der entsprechenden mit dem Kantonalen Steueramt am 10.06.2024 eingegangenen Leistungsvereinbarung. Es sind ferner die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23] und das Steuerreglement der Gemeinde Matzendorf vom 9. Dezember 2024 sinngemäss anwendbar.</p> <p>§ 14 Abgabesonderregelungen G § 78</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.</p> <p>³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p> <p>§ 15 Nachweis</p> <p>¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.</p> <p>² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p>
III.	Organisation
§ 16	<p>Aufsicht</p> <p>Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde.</p>

§ 17	<p>Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrkommandant als Präsident b. Kommandant-Stellvertreter c. alle Offiziere d. Fourier e. Feuerwehradministrator als Aktuar f. Ein Vertreter des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde
§ 18	<p>Sitzungen Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
§ 19	<p>Bestände G § 70 / VV § 88 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.</p>
§ 20	<p>Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Vertragsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.</p>
§ 21	<p>Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>
§ 22	<p>Chargierte Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.</p>
§ 23	<p>Haltung des Telefons Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde festgelegt.</p>

IV.	<p>Obliegenheiten</p>
§ 24	<p>Pflichten und Kompetenzen a) der Feuerwehrkommission</p> <p>Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p>1. Pflichten</p> <p>Antragstellung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ernennung und Beförderung von Offizieren – Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets – Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse – Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen – Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen – Jährlichen Rechenschaftsbericht – Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen – Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

	<p>2. Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft – Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung – Kontrollführung über den Bestand – Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes – Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine – Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes – Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier – Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren – Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter – Finanzkompetenz im Rahmen vom genehmigten Jahresbudget
§ 25	<p>b) des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors.</p> <p>Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.</p>
§ 26	<p>c) des Kommandant – Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.</p>
§ 27	<p>Pflichtenhefte Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.</p>
§ 28	<p>Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71 Die Vertragsgemeinden setzen eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.</p>

V.	Ausbildungswesen
§ 29	<p>Übungsprogramm VV § 104 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.</p> <p>² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.</p> <p>³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.</p>
§ 30	<p>Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.</p>
§ 31	<p>Kurse der Verbände VV § 97 Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.</p>

§ 32	<p>Aufgebote Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.</p>
§ 33	<p>Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89 ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen. ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren. ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>

VI.	<p>Alarmwesen</p>
§ 34	<p>Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.</p>
§ 35	<p>Alarmorganisation VV § 92 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.</p>
§ 36	<p>Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.</p>

VII.	<p>Rapport- und Rechnungswesen</p>
§ 37	<p>Rapporte VV § 115 ¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. ² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
§ 38	<p>Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.</p>
§ 39	<p>Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird durch die von den Vertragsgemeinden zu bestimmende Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.</p>
§ 40	<p>Sold und Entschädigungen ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat der drei Vertragsgemeinden auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt. ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine von den Vertragsgemeinden festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.</p>

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Vertragsgemeinden festgelegt. Diese entscheiden auch, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
§ 41	Gerätemagazin G § 71 / VV § 108 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.
§ 42	Persönliche Ausrüstung ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. ² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
§ 43	Privatkleider Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX.	Einsatzdienst
§ 44	Einsatzleitung VV § 111 Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.
§ 45	Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
§ 46	Auswärtige Hilfeleistung VV § 113 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
§ 47	Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116 ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. ³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 48	Amtliche Verfügung Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
§ 49	Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
§ 50	Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
§ 51	Entlassung auswärtiger Feuerwehren Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
§ 52	Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
§ 53	Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
§ 54	Befreiung vom Dienst VV § 90 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
§ 55	Rückgriff G § 75 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X.	Versicherungswesen
§ 56	Versicherung VV § 109 ¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. ² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.
§ 57	Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.
§ 58	Haftpflichtversicherung VV § 109 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI.	Amtszwang
§ 59	Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
§ 60	Bekleidung eines Grades G § 80 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII.	Strafbestimmung
§ 61	Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.
§ 62	Entschuldigungen ¹ Als Entschuldigung gelten: <ul style="list-style-type: none"> – Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie – Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. – Abwesenheit im Militärdienst – Mehrtägige Ortsabwesenheit – Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.
§ 63	Bussen Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: Bei leichtem Verschulden CHF 20.– Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Verspätetes Eintreffen bei einer Übung – Erstmaliges Fehlen bei einer Übung – Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen Bei mittelschwerem Verschulden CHF 40.– Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung – Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung – Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen – Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

	<p>Bei schwerem Verschulden: CHF 80. –</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Drittmaliges Fehlen bei einer Übung – Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen – Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung – Unerlaubtes Weggehen bei Übungen – Verstösse gegen die Disziplin <p>Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.– bis CHF 300.–</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Viertmaliges Fehlen bei Übungen – Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung – Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen – Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften <p>Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin</p>
§ 64	<p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen</p> <p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes bestraft.</p>
§ 65	<p>Verwendung der Bussen</p> <p>Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.</p>

XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
§ 66	<p>Beschwerdeverfahren</p> <p>Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde und gegen solche der Vertragsgemeinden beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.</p>
§ 67	<p>Fristen</p> <p>Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.</p>
§ 68	<p>Rekurs gegen die Ersatzabgabe</p> <p>Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.</p>

XIV.	Schlussbestimmungen
§ 69	<p>Streitfälle</p> <p>Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.</p>
§ 70	<p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente vom</p>
§ 71	<p>Abgabe des Reglements</p> <p>Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.</p>

Von der Gemeindeversammlung **Aedermannsdorf** genehmigt am 26. Juni 2013

Ort und Datum: Aedermannsdorf., 20.09.2013

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Sig. Bruno Born

Sig. Regina Fuchs

Von der Gemeindeversammlung **Herbetswil** genehmigt am 27. Juni 2013

Ort und Datum: Herbetswil 23.09.2013

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Sig. Stefan Müller-Altarmatt

Sig. Gabriela Huber

Von der Gemeindeversammlung **Matzendorf** genehmigt am 17. Juni 2013.

Ort und Datum: Matzendorf 18.09.2013.

Im Namen der Gemeinden

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Sig. Marcel Allemann

Sig. Armin Kamenzin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 18.10.2016

.....

Die Teilrevision von §13 Abs. 8 von den Gemeindeversammlungen beschlossen:

Gemeindeversammlung **Matzendorf**, Datum:

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Gemeindeversammlung **Aedermannsdorf**, Datum:

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Gemeindeversammlung **Herbetswil**, Datum:

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am genehmigt:

.....

Änderungstabelle

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
§3 Abs. 8	Aed: 14. Dezember 2024 Ma: 9. Dezember 2024 He:	1. Januar 2025	Zusatz